

Vorlage Nr.: 09/2025
für die Beratung der Verbandsversammlung des AZV „Wilischthal“ am
18.09.2025 in Gelenau

Einreicher: Vorsitzender

Bearbeiter: Geschäftsleiter/ Buchhaltung

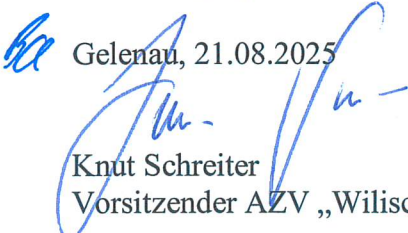
Thematik: Vorberatung und Beschlussfassung zum Abschluss der
Zweckvereinbarung zur Übertragung der öffentlichen
Aufgabe der Klärschlammverwertung

Erläuterung:

Am 24.04.2023 wurde durch die Verbandsversammlung der Beschluss – Nr.: 08/2023 über den Abschluss der Zweckvereinbarung zur Übertragung der öffentlich- rechtlichen Aufgabe für die Planung und Entwicklung einer zukunftsfähigen und wirtschaftlichen Klärschlammmentsorgung vom AZV „Wilischthal“ auf den Zweckverband „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen (ZWA) gefasst. Die Zweckvereinbarung wurde von der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 01.09.2023 rechtsaufsichtlich genehmigt und im Sächsischen Amtsblatt Nr.: 45/2023 am 09.11.2023 öffentlich bekannt gemacht. Damit ist die Zweckvereinbarung am 10.11.2023 in Kraft getreten. Nunmehr erfolgt das weitere Verfahren von der Projektentwicklungsgesellschaft Stufe 1 in die Stufe 2 der Betriebsgesellschaft. Dazu ist der Abschluss der Zweckvereinbarung zur Übertragung der öffentlich- rechtlichen Aufgabe zur Klärschlammmentsorgung notwendig. Gegenstand der Zweckvereinbarung ist die Aufgabenübertragung an den ZWA zur Klärschlammverwertung als Teilaufgabe der Abwasserbeseitigung einschließlich der Phosphorrückgewinnung sowie der Dokumentations- und Nachweispflichten. Die Zweckvereinbarung zur Übertragung der öffentlichen Aufgabe der Klärschlammverwertung vom AZV „Wilischthal“ auf den Zweckverband „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen ist Bestandteil dieser Vorlage.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des AZV „Wilischthal“ stimmt dem Abschluss der Zweckvereinbarung zur Übertragung der öffentlichen Aufgabe der Klärschlammverwertung an den Zweckverband „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen zu.
Sie ist nach Beschlussfassung der Rechtsaufsichtsbehörde der Landesdirektion Sachsen zur Genehmigung einzureichen sowie dem Landratsamt Erzgebirgskreis anzuzeigen.

 Gelenau, 21.08.2025

Knut Schreiter
Vorsitzender AZV „Wilischthal“

Anlage: Zweckvereinbarung

Zweckvereinbarung

zur Übertragung der öffentlichen Aufgabe der Klärschlammverwertung

Zwischen dem

Abwasserzweckverband „Wilischthal“

vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Knut Schreiter,
Werner-Seelenbinder-Weg 12, 09423 Gelenau/Erzgeb.

– nachfolgend „**AZV**“ genannt –

und dem

Zweckverband „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen

vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Ronny Hofmann
Käthe-Kollwitz-Straße 6, 09661 Hainichen

– nachfolgend „**ZWA**“ genannt –

– AZV und ZWA gemeinsam auch die „**Vertragspartner**“ genannt –

wird aufgrund der §§ 2 Absatz 1, 71 und 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit § 54 Absatz 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. S. 2023 I Nr. 409), § 48 S. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) in Verbindung mit § 2 Absatz 11, § 3 Absatz 1 Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (Klärschlammverordnung – AbfKlärV) vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465), zuletzt geändert durch Art. 137 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), §15 Absätze 1 bis 3 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) folgende **Zweckvereinbarung** geschlossen.

Inhalt

Präambel.....	2
§ 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung/Aufgabenübertragung.....	4
§ 2 Kooperatives Konzept (Mitwirkungsrechte).....	4
§ 3 Übergabe des Klärschlammes	5
§ 4 Untersuchungs-, Dokumentations-, Informationspflichten	5
§ 5 Kosten	6
§ 6 Auskunfts- und Einsichtsrechte.....	7
§ 7 Haftung	7
§ 8 Laufzeit, Aufhebung	7
§ 9 sonstige Bestimmungen.....	8
§ 10 Loyalitätsklausel.....	9
§ 11 Inkrafttreten.....	9

Präambel

- (1) Die Vertragspartner sind jeweils Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 50 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG).
- (2) Sowohl der ZWA als auch der AZV betreiben die Beseitigung des in ihren jeweiligen Verbandsgebieten anfallenden Abwassers als öffentliche Einrichtung. Für die Erledigung der vorgenannten Aufgabe einschließlich des Betriebs der Abwasseranlagen und der Verwertung der Klärschlämme bedienen sich beide jeweils eines Dritten im Sinne des § 56 Satz 3 WHG. Die Verwertung von Klärschlamm gehört in den Aufgabenbereich der Abfallverwertung. Die öffentlich-rechtlichen Aufgabenträger der Abfallverwertung haben die entsprechende Verpflichtung zur Verwertung von Klärschlämmen jedoch ausgeschlossen. Dementsprechend sind der ZWA und der AZV jeweils als Klärschlammerzeuger (§ 2 Absatz 11, § 3 Abs. 1 AbfKlärV) verpflichtet, den Klärschlamm, der zwangsläufig bei der Abwasserbehandlung anfällt, nach den Vorgaben des Abfallrechts zu verwerten (§ 15 Abs. 1 KrWG).
- (3) Die Novelle der Klärschlammverordnung 2017 (AbfKlärV) sieht eine Neuausrichtung der Klärschlammverwertung in Deutschland durch eine stufenweise Verschärfung der Anforderungen an eine bodenbezogene Verwertung von Klärschlämmen vor. Klärschlämme aus Abwasserbehandlungsanlagen ab einer Ausbaugröße von 100.000 Einwohnerwerten (EW) dürfen spätestens ab dem 01.01.2029 und Klärschlämme aus Abwasserbehandlungsanlagen ab einer Ausbaugröße von 50.000 EW spätestens ab dem 01.01.2032 nicht mehr bodenbezogen verwertet werden. Zudem ist spätestens ab 2029 grundsätzlich eine Phosphorrückgewinnung aus besonders phosphorhaltigen Klärschlämmen (Phosphorgehalt ≥ 20 g/Kg Trockensubstanz (TS)) vorzunehmen.

Um diese verschärften Rahmenbedingungen der Klärschlammverwertung einzuhalten, sind die Vertragspartner gezwungen, die Klärschlammmengen zukünftig fast ausschließlich der Mitverbrennung zuzuführen. Die Mitverbrennungskapazitäten der in Betracht kommenden Kraftwerke sind jedoch begrenzt und werden mit zunehmender Nutzung der Sonnen- und Windenergie sowie der geplanten Abschaltung von Teilen der Braunkohlenkraftwerke weiter rückläufig sein. Darüber hinaus soll ab 2029 für bestimmte Klärschlämme eine Mitverbrennung grundsätzlich untersagt werden, sodass von einem erheblichen Rückgang der Verwertungskapazitäten verbunden mit einem weiteren Anstieg der Verwertungskosten ausgegangen werden muss.

- (4) Am 28.02.2020 haben der Abwasserentsorger Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverband Zwickau/Werdau, Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge, Zweckverband „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland Hainichen“ und die energie in sachsen GmbH & Co. KG (eins) die Klärschlammmanagement Westsachsen GmbH (KMW GmbH) mit Sitz in Zwickau (AG Chemnitz HRB 33282) mit dem Ziel errichtet, bei der Erfüllung der Vorgaben sowie Aufgaben zu kooperieren und eine regionale Lösung für die thermische Verwertung von Klärschlamm zu entwickeln.
- (5) Gegenstand der Gesellschaft ist die Vorbereitung, der Bau und die Betreibung einer eigenen Klärschlammmonoverbrennungsanlage (KMVA) mit einer möglichen Phosphorrückgewinnung, einschließlich Energie- und Wärmerückgewinnung. Hierzu war in der Projektphase zunächst, ein umsetzungsreifes Konzept für die Schaffung der notwendigen Kapazitäten zur Verwertung der bei den Gesellschaftern anfallenden und der ihnen zuzurechnenden Klärschlämme zu entwickeln, welches den gemeinsam definierten Zielvorgaben entspricht und insbesondere die Erfüllung der diesen obliegenden Aufgabe der Klärschlammverwertung einschließlich Phosphorrückgewinnung dauerhaft sichert.
- (6) Gemäß § 3a Abs. 1 AbfKlärV in der ab 01.01.2023 geltenden Fassung hatten Klärschlammherzeuger, die im Kalenderjahr 2023 eine Abwasserbehandlungsanlage betreiben, der zuständigen Behörde bis spätestens 31.12.2023 einen Bericht über die geplanten und eingeleiteten Maßnahmen zur Sicherstellung der ab 01.01.2029 durchzuführenden Phosphorrückgewinnung, zur Auf- oder Einbringung von Klärschlamm auf oder in Böden oder zur sonstigen Klärschlammverwertung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorzulegen („KS-Verwertungskonzeption“). Um langfristig eine planungssichere, stabile, den gesetzlichen Vorgaben entsprechende und zugleich wirtschaftliche Klärschlammverwertung sicherzustellen, haben sich die Vertragspartner entschlossen, im Rahmen ihrer jeweiligen KS-Verwertungskonzeption die Schaffung gemeinsamer Verwertungsmöglichkeiten, auch unter Einbeziehung weiterer öffentlicher Aufgabenträger, in den Fokus der Prüfung zu stellen und, soweit technisch machbar und wirtschaftlich sinnvoll, zu realisieren.

Der AZV hat hierzu die ihm als Klärschlammherzeuger obliegende öffentlich-rechtliche Aufgabe der Planung und Entwicklung einer zukunftsfähigen und wirtschaftlichen Klärschlammverwertung mit der Zweckvereinbarung vom 23.09.2022/ 30.09.2022, die am 10. November 2023 in Kraft getreten ist, auf den ZWA übertragen.

- (7) Der Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverband Zwickau/Werdau hat zwischenzeitlich seine Geschäftsanteile an der KMW GmbH auf die Wasserwerke Zwickau GmbH

übertragen, die als Betriebsführerin und Eigentümerin der Abwasserbehandlungsanlagen auch über den Klärschlamm im Verbandsgebiet des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau verfügt.

- (8) Das Abwägungsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Errichtung und der Betrieb einer KMVA in kommunaler Hand, vor Ort in Chemnitz, mit einer technisch sinnvollen Kapazität von 15.000 Tonnen Trockensubstanz pro Kalenderjahr, welche die Klärschlammmengen der Gesellschafter und des AZV berücksichtigt, die über feste Andienungsverträge bzw. Aufgabenübertragungen für mindesten 25 Jahre gebunden sind, eine langfristige sichere Klärschlammverwertung zu angemessen und stetigen Preisen gewährleistet, unabhängig von Verwertungsstrategien Dritter.
- (9) Die Gesellschafter sind zu der Entscheidung gelangt, den Bau und Betrieb der KMVA durch die KMW GmbH zu realisieren und diese in die Stufe 2 Betriebsgesellschaft zu überführen. Dies entspricht gleichzeitige der Umsetzung der KS-Verwertungskonzeption, die für diesen Fall eine weitere gemeinsame Aufgabenerfüllung anstrebt. Zu diesem Zweck wird die öffentlich-rechtliche Aufgabe der Klärschlammverwertung auf der Grundlage der nachfolgend getroffenen Regelungen vom AZV auf den ZWA übertragen.

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung / Aufgabenübertragung

- (1) Der ZWA und der AZV arbeiten im Bereich der Klärschlammverwertung zusammen. Der AZV überträgt hiermit dem ZWA gemäß § 71 Abs.1 SächsKomZG die Aufgabe der Klärschlammverwertung als Teilaufgabe der Abwasserbeseitigung einschließlich der Phosphorrückgewinnung sowie der Dokumentations- und Nachweispflichten gemäß § 54 Abs. 2 WHG, § 48 S. 1 SächsWG i. V. m. § 2 Absatz 11, § 3 Absatz 1 AbfKlärV.
- (2) Die weiteren Aufgaben des AZV als zuständiger Aufgabenträger der Abwasserverwertung und als Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen und damit als Klärschlammherzeuger i. S. d. AbfKlärV bleiben im Übrigen von dieser Vereinbarung unberührt. Nicht übertragen werden insbesondere die Berichtspflichten nach § 3a AbfKlärV in der ab 01.01.2023 geltenden Fassung, der Transport des Klärschlammes, die Untersuchungspflichten des Klärschlammes sowie die Befugnis zur Abgabenerhebung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 i. V. m. § 60 Abs. 3 SächsKomZG, die als Aufgaben beim AZV verbleiben.
- (3) Die Zusammenarbeit dient ausschließlich öffentlichen Interessen.

§ 2

Kooperatives Konzept (Mitwirkungsrechte)

- (1) Die Beteiligten verpflichten sich, kooperativ und konstruktiv zusammenzuarbeiten, um die Ziele der Vereinbarung zu erreichen.
- (2) Der ZWA verfügt aufgrund seiner Gesellschafterstellung an der KMW GmbH ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der KMVA über Kapazitäten zur thermischen Verwertung

von Klärschlämmen, die konzeptionell unter Berücksichtigung der beim AZV anfallenden Klärschlammmengen geschaffen wurden. Der ZWA wird im Zusammenwirken mit dem AZV alle Klärschlämme, die in den vom AZV betriebenen Abwasserbehandlungsanlagen anfallen („der Klärschlamm“) an der Anlieferungsstelle i. S. v. § 3 (1) übernehmen und einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden thermischen Verwertung zuführen, einschließlich der Verwertung und Entsorgung der hierbei anfallenden Klärschlammverbrennungsaschen. Der ZWA wird sich hierfür der KMW GmbH bedienen.

- (3) Der AZV unterstützt den ZWA bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben unter Berücksichtigung der hierfür notwendigen vom AZV mitzuteilenden Informationen, insbesondere in Bezug auf die zu verwertenden Klärschlammmengen und Klärschlammbeschaffenheit.

§ 3

Übergabe des Klärschlamms

- (1) Die Übergabe des Klärschlamms erfolgt durch den AZV turnusmäßig nach Abstimmung mit dem ZWA an der vom ZWA zu benennenden Anlieferungsstelle auf dem Betriebsgelände der KMVA der KMW GmbH.
- (2) Transport und Anlieferung des Klärschlamms von der jeweiligen Abwasserbehandlungsanlage zur Anlieferungsstelle einschließlich der Verwiegung und Entladung erfolgen durch den AZV oder durch von ihm beauftragte Dritte auf dessen Kosten.
- (3) Die Lieferungen sind im Lieferscheinverfahren zu dokumentieren.
- (4) Darüberhinausgehende Modalitäten der Übergabe des Klärschlamms, insbesondere hinsichtlich Anlieferungssturnus, Mengen, Zeiten, etwaigen Vorgabe auf dem Betriebsgelände der KMVA, etwaige Revisionszeiten der KMVA werden vom ZWA in Abstimmung mit der KMW GmbH unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des AZV gesondert festgelegt.

§ 4

Untersuchungs-, Dokumentations-, Informationspflichten

- (1) Die Pflichten zur Untersuchung des Klärschlamms gemäß dem gesetzlich geforderten Analyseumfang und den entsprechenden Verordnungen verbleiben beim AZV als Erzeuger des Klärschlamms. Die Regelungen zu Klärschlammuntersuchungen, insbesondere gesetzlich notwendige und darüberhinausgehende Untersuchungen und Parameter, die durch den Betrieb der KMVA bedingt sind, Zeitpunkte/Häufigkeit, Zuständigkeit, Kostentragung werden die Vertragspartner gesondert in Abstimmung mit der KMW GmbH festlegen. Die aktuellen Analysen sind dem ZWA unverzüglich vorzulegen.

Weitere, über die Festlegungen in § 4 (1) hinausgehende, für die Verwertungswege relevante rechtliche Bestimmungen (z. B. Immissions- und Abfallrecht) und daraus resultierende Anforderungen an den Untersuchungsumfang sind durch den ZWA eigenständig zu veranlassen, der sich hierzu der KMW GmbH bedienen kann.

§ 5 Kosten

- (1) Der AZV hat dem ZWA die im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung entstehenden Kosten zu erstatten, welche (i) das jeweilige vom ZWA an die KMW GmbH zu entrichtende Entgelt für die Verwertung des Klärschlamm pro angelieferter Tonne OS Klärschlamm des AZV sowie (ii) zusätzliche dem ZWA durch die Aufgabenübernahme entstehende weitere Kosten umfassen.
- (2) Das von der KMW GmbH erhobene Entgelt je Tonne OS Klärschlamm wird im Wege der Vorkalkulation („Entgeltkalkulation“) jeweils für einen Kalkulationszeitraum von drei (3) Kalenderjahren („Festpreisperiode“) auf der Grundlage von Selbstkosten für die Erfüllung der Aufgabe der Klärschlammverwertung kalkuliert. Die Entgeltkalkulation erfolgt in Anlehnung einer Kalkulation nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) und hat den jeweils geltenden preisrechtlichen Vorschriften zu entsprechen. Dies sind derzeit die Verordnung PR30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18.12.1953), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4968) sowie die als Anlage hierzu gehörigen „Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten“ („LSP“).
- (3) Basis für die Kostenermittlung bilden für die erste Festpreisperiode vom 01.01.2029 bis 31.12.2031, 914,96 t Klärschlamm Originalsubstanz (OS) pro Jahr mit einem durchschnittlichen Entwässerungsgrad von 25 %, d. h. mit einem Trockensubstanzanteil von 228,74 t/Jahr, und sodann die jeweils vom AZV für die folgende Periode angemeldete Klärschlammmenge. Das ermittelte Entgelt pro Tonne OS Klärschlamm findet sodann auf die vom ZWA in der jeweiligen Festpreisperiode tatsächlich übernommenen Klärschlammengen Anwendung, soweit sich diese innerhalb einer Volumenflexibilität von +/- 10 % („Freibetrag“) der für das Jahr angemeldeten Klärschlammmenge bewegt. Für davon abweichende Mehr- oder Mindermengen, die den Freibetrag im jeweilige Jahr über-/ oder unterschreiten hat der AZV die hierdurch entstandenen Kosten zu tragen.
- (4) Der AZV hat darüber hinaus dem ZWA die Kosten zu erstatten, die diesem infolge der Aufgabenübernahme entstehen, insbesondere aus zusätzlicher Verwaltungstätigkeit oder übernommene Pflichten, wie z.B. Dokumentationspflichten gemäß § 6 (1).
- (5) Die Kostenerstattung versteht sich, zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe und wird fortlaufend monatlich gegenüber dem AZV abgerechnet. Dies kann in Bezug auf die Entgelte der KMW zur Vereinfachung der Zahlungswege, in Abstimmung der Vertragspartner auch unmittelbar durch die KMW GmbH gegenüber dem AZV erfolgen. Kostenabrechnung sind innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Abrechnung zur Zahlung fällig. Gerät der AZV mit dem Kostenausgleich in Verzug, finden die Regelungen der §§ 286 ff. BGB hierauf entsprechende Anwendung.

- (6) Der ZWA wird den AZV, für dessen eigene Gebührenkalkulation mit angemessener Vorlaufzeit über die voraussichtlichen Kosten der Klärschlammverwertung, informieren.

§ 6

Auskunfts- und Einsichtsrechte

- (1) Der ZWA hat die Aufgabenerfüllung umfassend zu dokumentieren, insbesondere Leistungsnachweise über die Art und Weise der Verwertung zu führen, bestehenden gesetzlichen Dokumentationspflichten nachzukommen, insbesondere auch bezüglich einer durchgeführten Phosphorrückgewinnung und sonstigen Verwertung des Klärschlammes und der Klärschlammverbrennungsaschen.
- (2) Im Falle der Phosphorrückgewinnung ist durch den ZWA ein schriftlicher Nachweis der Phosphorrückgewinnungsanlage gemäß § 3d und § 3e AbfKlärV in der Gültigkeit vom 01.01.2029 bis 31.12.2031 vorzuhalten, wobei den Vertragspartnern bewusst ist, dass eine exakte Bilanzierung der behandelten Aschenmenge nicht möglich ist, da schon bei der Verbrennung eine Vermischung von verschiedenen Klärschlämmen nicht vermieden werden kann und die entstehende Asche immer ein Mischprodukt aus den anliefernden Anlagen ist.
- (3) Die Vertragspartner werden sich wechselseitig über alle wichtigen Angelegenheiten unterrichten, die die Erfüllung der übertragenen Aufgabe beeinträchtigen könnten.
- (4) Der AZV ist berechtigt, die Abrechnung des ZWA gemäß § 5 zu prüfen und hierfür notwendige Unterlagen selbst oder durch einen von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten einzusehen.

§ 7

Haftung

- (1) Die Haftung des ZWA für Schäden des AZV, die er im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach dieser Zweckvereinbarung zu vertreten hat, bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen ist.
- (2) Sofern Dritte Ansprüche gegenüber dem AZV geltend machen, die im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung nach dieser Zweckvereinbarung stehen und auf eine schuldhaft Verletzung der Pflichten des ZWA zurückzuführen sind, hat der ZWA den AZV der Höhe nach insoweit freizustellen, als der AZV gegenüber Dritten haftet.

§ 8

Laufzeit, Aufhebung

- (1) Die Klärschlammverwertung durch den ZWA für den AZV nach Maßgabe dieser Vereinbarung, d.h. die Übergabe des Klärschlammes gemäß § 3 dieser Vereinbarung mit

den daran geknüpften Rechtsfolgen, beginnt am 1. Januar 2029, frühestens jedoch am Monatsersten des auf den Tag des Inkrafttretens nach § 11 folgenden Monats.

- (2) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Zweckvereinbarung kann im gegenseitigen Benehmen aus Gründen des öffentlichen Wohls mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, jedoch frühestens zum 31.12.2054, aufgehoben werden und wird mit der Bekanntmachung der Aufhebung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt wirksam.
- (3) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger, den ZWA zur außerordentlichen Kündigung berechtigender Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - a. die KMVA der KMW GmbH nicht bis spätestens 31.12.2031 in Betrieb genommen wurde;
 - b. die KMW GmbH die KMVA infolge wesentlich veränderter rechtlicher oder wirtschaftlicher Umstände, insbesondere wesentlichen Kostensteigerungen nicht errichtet oder in Betrieb nimmt;
 - c. der Betrieb der KMVA vorzeitig eingestellt wird.

Im Übrigen gilt § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz analog.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9

Sonstige Bestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform sowie der Genehmigung der Rechtsaufsicht. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.
- (2) Im Falle einer wesentlichen Änderung der dieser Zweckvereinbarung zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen oder der tatsächlichen Verhältnisse werden die Vertragspartner unverzüglich in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, diese Zweckvereinbarung den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 10 Loyalitätsklausel

Die Zweckvereinbarung wird im Geiste der Partnerschaft und des ernstesten Willens zur Vertragstreue geschlossen. Beim Abschluss dieser Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vereinbarungsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität zu gelten haben.

Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vereinbarung in diesem Sinne zu erfüllen und gegebenenfalls künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

Eventuell auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne einvernehmlich zu regeln.

§ 11 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß § 72 Absatz 1 Satz 3 SächsKomZG der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

[Ort, Datum]

Abwasserzweckverband „Wilischthal“
Knut Schreiter
Verbandsvorsitzender

Hainichen, 22.08.2025



Zweckverband „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung
Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen
Ronny Hofmann
Verbandsvorsitzender

